

## Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen  
(19. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD,  
FDP, GB/BHE, DP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes  
zur Änderung des Zündwarensteuergesetzes

- Drucksache 1699 -

Berichterstatlerin:  
Frau Beyer (Frankfurt)

### Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf — Drucksache 1699 — in der aus der nach-  
stehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 7. Dezember 1955

Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen	
Dr. Wellhausen	Frau Beyer (Frankfurt)
Vorsitzender	Berichterstatlerin

# Z u s a m m e n s t e l l u n g

des von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, GB/BHE, DP  
eingebraehten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des  
Zündwarensteuergesetzes

- Drucksache 1699 -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen  
(19. Ausschuß)

## Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Zündwarensteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz be-  
schlossen:

### Artikel 1

Das Zündwarensteuergesetz in der Fassung  
vom 26. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 92)  
*in der Fassung, die sich aus Artikel III des  
Gesetzes Nr. 28 des Alliierten Kontrollrats  
vom 10. Mai 1946 (Amtsblatt des Kontroll-  
rats in Deutschland S. 150) ergibt*, wird wie  
folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

#### „§ 2

(1) Die Zündwarensteuer beträgt 1 Pfennig für 100 Stück *Zündhölzer oder für je 100 Stück andere Zündwaren*, die nur einmal entzündet werden können.

(2) *Für die Berechnung der Steuer von Zündwaren, die mehr als einmal entzündet werden können, werden soviel Stück Zündwaren in Ansatz gebracht, als Zündungen möglich sind.*“

## Beschlüsse des 19. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Zündwarensteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz  
beschlossen:

### Artikel 1

Das Zündwarensteuergesetz in der Fassung  
vom 26. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 92)  
wird wie folgt geändert:

1. § 2 **Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zündwarensteuer beträgt 1 Pfennig für 100 Stück **Zündwaren**, die nur einmal entzündet werden können.“

2. **Absatz 2** des § 2 wird gestrichen.

3. Der **bisherige Absatz 3** des § 2 wird **Ab-  
satz 2**.

## Entwurf

2. Die Worte „Reichsminister der Finanzen“ werden jeweils durch die Worte „Bundesminister der Finanzen“ ersetzt.

### Artikel 2

(1) Die Zündwarensteuer für Zündwaren, die mit einem höheren als dem durch dieses Gesetz festgesetzten Steuersatz versteuert sind, wird dem Besitzer der Zündwaren auf Antrag in Höhe des Unterschiedes zwischen dem nach dem bisherigen Steuersatz entrichteten und dem nach dem neuen Steuersatz errechneten Steuerbetrag vergütet oder erstattet, wenn er den Besitz von mindestens folgenden Mengen Zündwaren nachweist:

1000 Schachteln der Sorten Haushaltware, Welthölzer, Wohlfahrtshölzer und Reklameschachtelware;

2000 Briefchen Buchzünder aller Art oder sonstige Packungen anderer Sorten Zündwaren, mit einem Inhalt von insgesamt mindestens 40 000 Zündhölzern.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren im einzelnen zu regeln. Er kann dabei Ausschlußfristen für

## Beschlüsse des 19. Ausschusses

4. Im § 1 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Reichsminister“ durch das Wort „Bundesminister“ und in den §§ 6 und 7 das Wort „Reichsministers“ durch das Wort „Bundesministers“ ersetzt.
5. Nach § 11 wird folgender § 12 neu eingefügt:

### „Durchführung

#### § 12

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Begriffe des § 3 zu erläutern und in den Freihäfen den Verbrauch von unversteuerten Zündwaren zu verbieten,
2. das Nähere über die Steuererklärung (§ 4) und die Entrichtung der Steuer (§ 5) zu bestimmen,
3. die Vorschriften zur Durchführung der §§ 8 und 9 anzuordnen und die in den §§ 191 und 192 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Bestimmungen zu erlassen,
4. das Nähere über die Verpackung der Zündwaren und die Kennzeichnung der Packungen (§ 10) zu bestimmen.“

### Artikel 2

(1) Für Vorräte an versteuerten Zündwaren, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes außerhalb des Herstellungsbetriebes befinden, ist der Betrag, um den die Zündwarensteuer herabgesetzt wird, zu erstatten oder zu vergüten, wenn der Lagerbestand mindestens zusammen

1000 Schachteln der Sorten Haushaltware, Welthölzer, Wohlfahrtshölzer oder Reklameschachtelware oder

2000 Briefchen Buchzünder oder

40 000 Stück Zündwaren anderer Sorten beträgt.

(2) Der Bundesminister der Finanzen bestimmt durch Rechtsverordnung das Verfahren. Er kann dabei Ausschlußfristen für

## Entwurf

die Antragstellung und die Anmeldung der Bestände festsetzen und anordnen, daß die Auszahlung der Vergütungs- *und* Erstattungsbeträge in mehreren, jedoch nicht mehr als drei Monatsraten *bewirkt wird*.

### Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Lande Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

### Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1956 in Kraft.

## Beschlüsse des 19. Ausschusses

die Antragstellung und die Anmeldung der Bestände festsetzen und anordnen, daß die Auszahlung der Erstattungs- **oder** Vergütungsbeträge in mehreren, jedoch nicht mehr als drei Monatsraten **erfolgt**.

### Artikel 3

unverändert

### Artikel 4

**Der Artikel 2 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. April 1956 in Kraft.**